

der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien - (GBl. II Nr. 137 S. 913),

— die Achte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1967 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II Nr. 19 S. 91).

Berlin, den 2. Juni 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose
— Tuberkulose-Schutzimpfungen —**

vom 2. Juni 1975

Die Erfolge bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen es, die Tuberkulose-Schutzimpfungen neu zu gestalten. Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 521), des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Kreisarzt ist für die Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfung (nachfolgend auch BCG-Impfung genannt) und damit für die Sicherung der dafür erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen verantwortlich.

(2) Im Auftrag des Kreisarztes hat der Leiter der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (PALT), der der beratende Arzt für das Fachgebiet Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist,

— die BCG-Impfungen zu organisieren und die möglichst vollständige Erfassung der Impfpflichtigen zu überwachen,

— die im Kreis tätigen BCG-Impfeschwestern und -Impffürsorgerinnen anzuleiten und zu kontrollieren sowie für ihre ständige Fortbildung zu sorgen,

— die in den Schwangeren- und Mütterberatungsstellen tätigen Fürsorgerinnen, die Hebammen, die Schwestern der Entbindungsabteilungen und die Gemeindegewerkschaften in regelmäßigen Abständen über die Bedeutung der Tuberkulose-Schutzimpfung zu belehren und sie zur Mitwirkung bei der diesbezüglichen Aufklärung der Schwangeren und Mütter anzuhalten,

— mit dem für die Einschulungsuntersuchungen verantwortlichen Arzt eng zusammenzuarbeiten, damit dieser die wenigen bis dahin noch nicht BCG-geimpften Kinder noch vor der Einschulung der Tuberkulose-Schutzimpfung zuführt.

§ 2

(1) Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird bei folgenden Personen durchgeführt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 gegeben sind:

- a) Neugeborene,
- b) Säuglinge, die nicht als Neugeborene erfaßt wurden,
- c) Kleinst- und Kleinkinder in Einrichtungen, die der Betreuung von Kindern dienen, soweit sie nicht nach Buchstaben a oder b erfaßt wurden,
- d) Schulpflichtige, die bis zur ärztlichen Einschulungsuntersuchung noch nicht nach Buchstaben a bis c erfaßt wurden, vor der Einschulung,
- e) alle Schüler der 10. Klasse und die Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden,
- f) Personen aus der Umgebung Tuberkulosekranker, die vom Leiter der PALT als gefährdet angesehen und in Betreuung genommen werden, soweit sie nicht schon unter den Personenkreis gemäß Buchstaben a bis e fallen,
- g) Beschäftigte in Tuberkuloseeinrichtungen sowie sonstige Personen, die in ihrer Ausbildung oder beruflich mit Tuberkulosekranken, tuberkulösem Material oder mit tuberkulösen Tieren umzugehen haben,
- h) Beschäftigte, die noch nicht sanierte Rinderbestände in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern betreuen,
- i) Personen bis zum Alter von 30 Jahren, die für mehr als 6 Monate in ein Land mit größerer Tuberkulosehäufigkeit reisen.

(2) Im Schuljahr 1975/76 sind außer den im Abs. 1 genannten Personen die Schüler der 12. Klasse und die Berufsschulabgänger zu testen und gegebenenfalls zu impfen.

(3) Außer den im Abs. 1 aufgeführten Impfpflichtigen sind auf ihren eigenen Wunsch auch Personen anderer Alters- bzw. Berufsgruppen zu testen und gegebenenfalls zu impfen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 gegeben sind.

§ 3

(1) Tuberkulose-Schutzimpfungen als Erst- bzw. Wiederholungsimpfungen sind nur bei Personen durchzuführen, die noch nicht mit Tuberkelbakterien infiziert sind oder die ihre Infektions- oder Impfallergie wieder verloren haben (Personen ohne Tuberkulose-Allergie).

(2) Ob Tuberkulose-Allergie vorliegt, ist durch Testung festzustellen. Testungen vor der BCG-Impfung sind jedoch nicht erforderlich bei Neugeborenen sowie bei Säuglingen, Kleinst- und Kleinkindern, außer bei solchen in der Umgebung Tuberkulosekranker und solchen, bei denen nicht geklärt werden kann, ob sie bereits einer BCG-Impfung unterzogen wurden.

(3) Wenn nachgewiesen ist, daß

- a) durch eine Testung innerhalb der letzten 2 Jahre eine Tuberkulose-Allergie festgestellt wurde oder
- b) innerhalb der letzten 2 Jahre eine Tuberkulose-Schutzimpfung stattgefunden hat,

entscheidet der Leiter der PALT, ob eine erneute Testung bzw. Impfung vorzunehmen ist.

§ 4

(1) Von der BCG-Impfung sind zurückzustellen:

- a) akut erkrankte Personen,
- b) mit Infektionskrankheiten inkubierte Personen,
- c) Rekonvaleszenten nach ersten Erkrankungen für die Dauer von 6 Wochen,
- d) Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 2 000 g. Unreife Kinder sollen erst mit einem Gewicht von etwa 2 500 g der BCG-Impfung unterzogen werden, möglichst vor Entlassung aus der klinischen Einrichtung
- e) Personen mit bakteriellen Hauterkrankungen wegen der Gefahr einer Superinfektion der Impfstelle. Konsti-

» 12. DB vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 522)